

# Amtsblatt

## für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

9. Jahrgang

28.08.2017

Nr. 11

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Wahlbekanntmachung	1
2	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017	2
3	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl - Bebauungsplan Nr. 124 "Gewerbegebiet Olakenweg"	3
4	Widmung von Gemeindestraßen hier: Grünsandsteinweg, Gemarkung Westönnen, Flur 3, Flurstück 620, Werl-Westönnen	5
5	Widmung von Gemeindestraßen hier: Grünsandsteinweg, Gemarkung Westönnen, Flur 3, Flurstück 679, Werl-Westönnen	5
6	Versteigerung von Fundsachen	6

### Lfd. Nr. 1

#### Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Wallfahrtsstadt Werl ist in 25 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.08.2017 bis 26.08.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis 146 Soest, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
  - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich im Wahlamt der Wallfahrtsstadt Werl einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Werl, den 21. August 2017,

Wallfahrtsstadt Werl  
Der Bürgermeister  
gez. Grossmann

#### Lfd. Nr. 2

### **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Wallfahrtsstadt Werl wird in der Zeit vom 4. September 2017 bis 8. September 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Rathaus der Wallfahrtsstadt Werl, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl, Zimmer B 120 und B 122 (barrierefrei), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 4. September 2017 bis zum 8. September 2017, spätestens am **8. September 2017 bis 12.00 Uhr**, bei der Wallfahrtsstadt Werl, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, Zimmer B 120 und B 122, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 3. September 2017 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 146 Soest

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises  
oder  
durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wallfahrtsstadt Werl gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18.00 Uhr, bei der Wallfahrtsstadt Werl mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbrief umschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wallfahrtsstadt Werl vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Werl, den 21. August 2017,

Wallfahrtsstadt Werl  
Der Bürgermeister  
gez. Grossmann

### Lfd. Nr. 3

#### **Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl - Bebauungsplan Nr. 124 "Gewerbegebiet Olakenweg"**

Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB), Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB, öffentliche Auslegung gem. § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 12.07.2017 die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Gewerbegebiet Olakenweg“ gem. § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) mit dem im Übersichtsplan gekennzeichneten Änderungsbereich, die Freigabe zur Beteiligung der Öffentlichkeit, hier die Auslegung gem. § 3 (1) BauGB sowie die Freigabe zur Einholung der Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB beschlossen.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 124 „Gewerbegebiet Olakenweg“ ist die Umnutzung einer Brachfläche in ein Gewerbegebiet zur Errichtung eines Hochregallagers. Die Fläche befindet sich zwischen dem Olakenweg und der Industriestraße im nördlichen Stadtgebiet Werls, die Größe beträgt ca. 16.500 m<sup>2</sup>.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB bleibt hiervon unberührt und wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.

Der o. g. Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt, da nach Vorprüfung des Einzelfalls die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 (4) Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) Satz 3 und § 10 (4) BauGB abgesehen und kein Monitoring durchgeführt wird.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Werl soll im Wege der Berichtigung für einen Teilbereich von einer Mischgebietsfläche in ein Ge-

werbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO geändert werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 124 „Gewerbegebiet Olakenweg“ einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

**vom 05. September 2017 bis einschließlich 04. Oktober 2017**

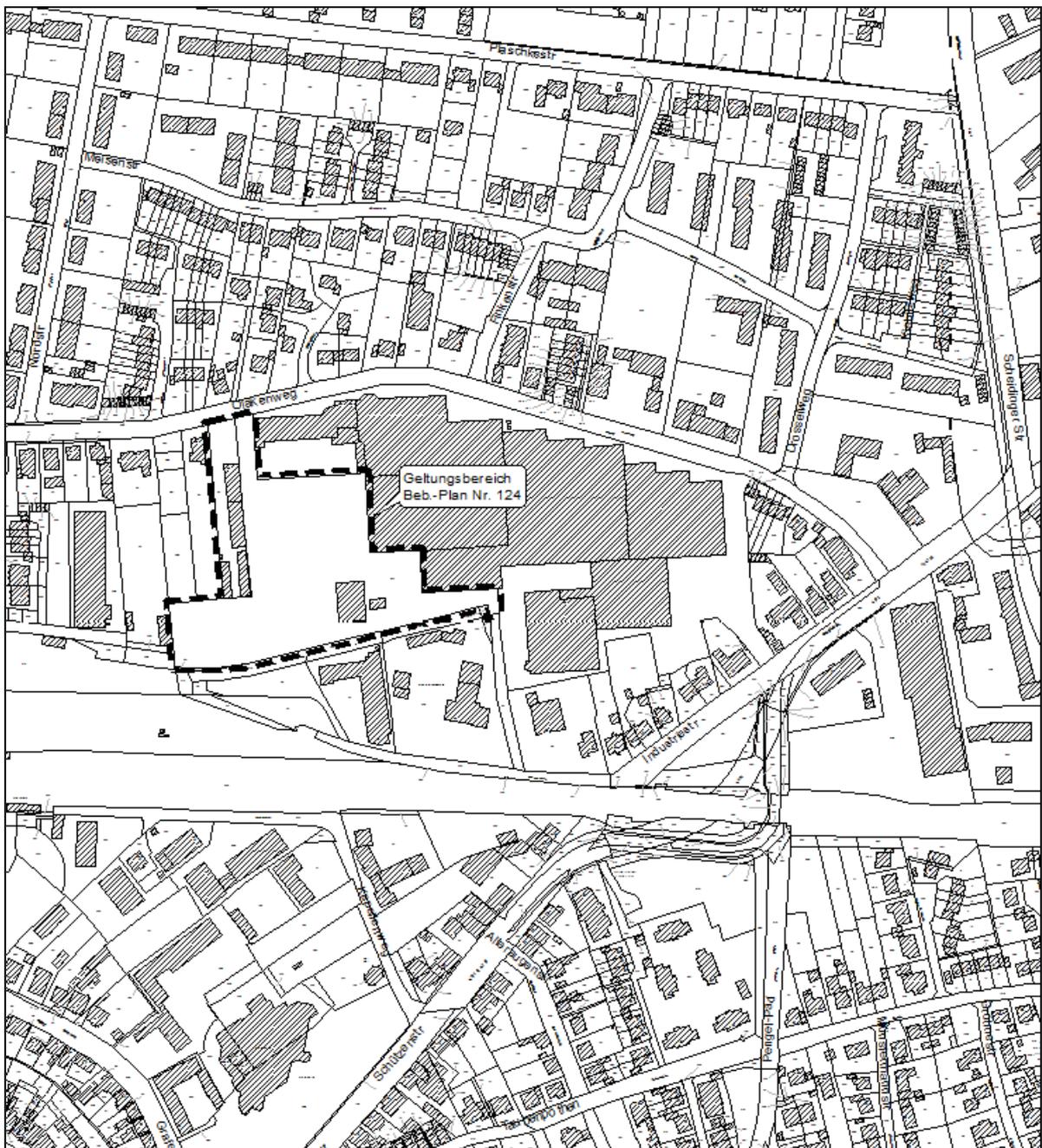
während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Wallfahrtsstadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl öffentlich aus.

Während dieser Zeit können die Unterlagen eingesehen und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Werl (Rathaus) vorgebracht werden.

Die Unterlagen sind im o.g. Zeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Werl ([www.werl.de](http://www.werl.de) > Rathaus > Öffentliche Beteiligungen > Öffentliche Auslegung) einzusehen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 124 „Gewerbegebiet Olakenweg“**



Werl, den 15.08.2017,

Wallfahrtsstadt Werl  
Der Bürgermeister  
gez. Grossmann, Bürgermeister

**Lfd. Nr. 4**

**Widmung von Gemeindestraßen  
hier: Grünsandsteinweg, Werl-Westönnen**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Betr.: Widmung von Gemeindestraßen in der Stadt Werl

Die **Grünsandsteinweg**, Gemarkung **Westönnen**, Flur **3** Flurstück **620** (s. Lageplan S. 6) wird gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, berichtigt GV.NRW. 1996, S. 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV.NRW. S. 306) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Werl, den 26.07.2017

Wallfahrtsstadt Werl  
Der Bürgermeister

gez.

i.V. Canisius  
Allgemeiner Vertreter

**Lfd. Nr. 5**

**Widmung von Gemeindestraßen  
hier: Grünsandsteinweg, Werl-Westönnen**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Betr.: Widmung von Gemeindestraßen in der Stadt Werl

Die **Grünsandsteinweg**, Gemarkung **Westönnen**, Flur **3**, Flurstück **679** (s. Lageplan S. 6) wird gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, berichtigt GV.NRW. 1996, S. 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV.NRW. S. 306) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

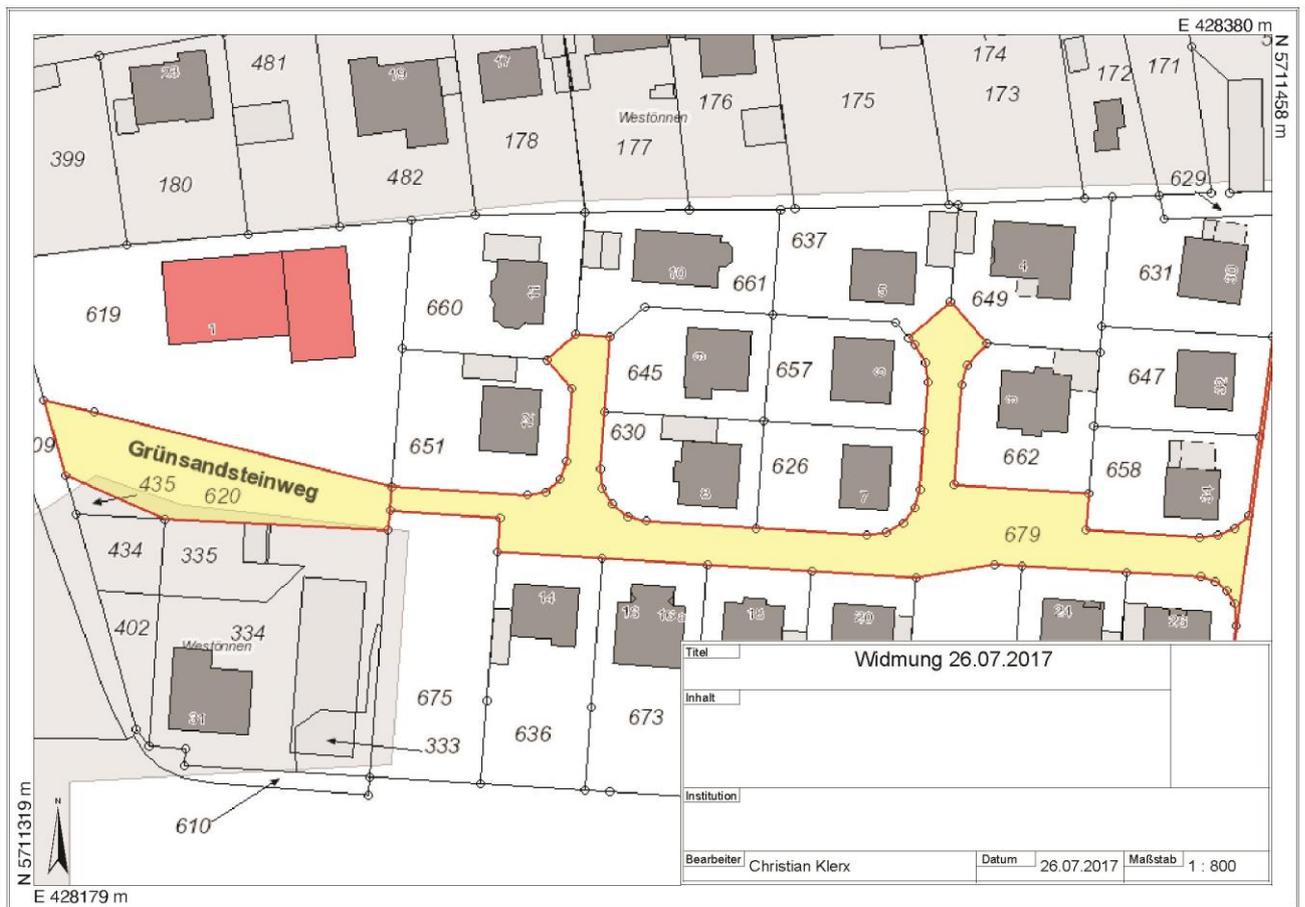
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Werl, den 26.07.2017

Wallfahrtsstadt Werl  
Der Bürgermeister

gez.

i.V. Canisius  
Allgemeiner Vertreter



**Lfd. Nr. 6**

**Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl  
Versteigerung von Fundsachen**

Am Samstag, 23.09.2017, werden um 10:30 Uhr durch das Bürgerbüro der Wallfahrtsstadt Werl Fundsachen (Fahrräder, Wertsachen, usw.) meistbietend gegen Barzahlung versteigert.

Die Versteigerung findet hinter dem Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, statt.

Die Gegenstände können am Tag der Versteigerung ab 10:00 Uhr besichtigt werden.

Die Eigentümer von Fundsachen werden hiermit aufgefordert, sich bis zum **21.09.2017, 17.30 Uhr** im Fundbüro der Wallfahrtsstadt Werl (Bürgerbüro) zu melden, um ihr Recht an der Fundsache geltend zu machen.

Nach Ablauf dieser Frist können Eigentumsansprüche am Versteigerungsgut nicht mehr geltend gemacht werden.

Werl, 21.08.2017,

Wallfahrtsstadt Werl  
Der Bürgermeister  
gez. Grossmann